

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 410 - 410
Berechnung der Verjährungsfrist. - Art. 78. der Allgem.
Deutschen Wechselordnung

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

75.

Ungezügelter Bezeichnung der Wechselsumme. — Allgem. Deutsche Wechselordnung Art. 4. no. 2. Art. 5.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat Juni 1867.

Das Oberappellationsgericht hat der Ansicht der vorigen Instanz, daß der im Originale eingebestete Wechsel wenigstens nach Höhe von Einhundert Thalern für gültig anzusehen sei, nicht beitreten können, vielmehr hatte man den gedachten Wechsel überhaupt als ungültig zu betrachten. In diesem von dem Ehemanne der Beklagten ausgestellt, von der Letzteren angenommenen Wechsel heißt es nämlich wörtlich:

„Den 13. Februar 1867 zahlen Sie gegen diesen Primatwechsel, an die Ordre meiner eigenen die Summe von Thaler Für Hundert Courant.“

Daß nun diese letzteren Worte nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lassen, es habe durch sie der Betrag der verschriebenen Summe auf Vierhundert Thaler angegeben werden sollen, ist bereits in voriger Instanz dargelegt worden. Sie bieten aber auch nach der Meinung der gegenwärtigen Instanz noch keinen hinreichend bestimmten Anhalt dafür, daß mit ihnen die Wechselsumme wenigstens nach Höhe von Einhundert Thalern ausgedrückt worden sei.

76.

Berechnung der Verjährungsfrist. — Art. 78. der Allgem. Deutschen Wechselordnung.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat October 1867.

Die Ansicht des Beklagten, daß der Verfalltag des Wechsels und beziehentlich der Tag der Protesterhebung in die Verjährungsfrist mit einzurechnen, mithin im vorliegenden Falle die Verjährungsfrist bereits mit dem 11. März 1867 abgelaufen sei, entbehrt der rechtlichen Begründung. Der Art. 78. der Allgem. Deutschen Wechselordnung, auf dessen Worte: „die Verjährung beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes“ Beklagter sich hauptsächlich stützt, ist gerade in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar, da ein Protest nicht erhoben ist, und, weil kein Domicilwechsel ausgestellt war, gegen den Acceptanten nicht erhoben zu werden brauchte. Abgesehen aber hiervon, ist die Grundlosigkeit der Thöl'schen Meinung,

Thöl, Handelsrecht, Bd. II. S. 330. S. 742. sub Nr. 5., 2. Ausg., von dem dormalen rechtsprechenden Gerichtshofe in dem durch die Zeitschrift f. Rechtspf. u. Verwaltung, N. F. Bd. XXVII. S. 51., und durch die

Annalen des R. S. Oberappellationsgerichts, N. F. Bd. I. S. 27. veröffentlichten Präjudize bereits erschöpfend nachgewiesen worden. Daran hält auch jetzt noch das Oberappellationsgericht fest.